

## Mehrwertsteuer bei Rechnungen ausländischer Lieferanten

Grundsätzlich gilt für **Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B) im internationalen Verhältnis** das Empfängerortsprinzip. D.h. dass Rechnungen für Dienstleistungen ausländischer Lieferanten an Schweizer Unternehmen generell keine ausländische Mehrwertsteuer tragen dürfen. Enthält eine Rechnung trotzdem Mehrwertsteuer, so hat der ausländische Leistungserbringer darzulegen, weshalb dies richtig sein soll. Man kann ihn im Zweifelsfall bitten, einem die Rechtsgrundlage für die Fakturierung mit MWST mitzuteilen. Die folgenden zwei Listen sollen eine erste Einordnung ermöglichen.

### 1. Dienstleistungen, die dem Empfängerortsprinzip unterliegen (**Lieferantenrechnungen dürfen keine Mehrwertsteuer enthalten**):

- **Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Immaterialgüterrechten**  
Urheberrechte, Patentrechte, Lizenzrechte u.ä.
- **Rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung**  
Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dolmetscher- und Übersetzerleistungen u.ä.
- **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**  
Inserate, Radio- und TV-Spots, Grafikerarbeiten, Leistungen von PR- und Werbeagenturen, Marketingleistungen
- **Moderation, Gesprächsleitung, Referententätigkeit**
- **Vermietung von beweglichen Gegenständen** ohne Beförderungsmittel  
Miete von Audio- und Videoequipment, Beamern, Möbeln etc.
- **Verzicht ein bestimmtes Recht wahrzunehmen**  
z.B. Verzicht auf eine Patentverwertung
- **Personalverleih**
- **Datenverarbeitung**  
Datenspeicherung, -umwandlung etc.
- **Überlassung von Informationen**  
z.B. Detektivleistungen
- **Telekommunikationsdienstleistungen**  
z.B. Telefon-, Fax- und Internetgebühren
- **Elektronisch erbrachte Dienstleistungen**  
z.B. Webhosting, Online-Fernwartung, Softwaredownload, Musikdownload
- **Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen**  
z.B. Empfangsgebühren

### 2. Dienstleistungen, für die andere Ortsbestimmungsregeln gelten (**Lieferantenrechnungen sind in der Regel zu Recht mit lokaler Mehrwertsteuer** ausgestellt):

- ✓ **Beherbergungsleistungen (Hotelübernachtungen):**  
Besteuersort = wo das Hotel gelegen ist
- ✓ **Gastgewerbliche Leistungen (Restaurant- und Verpflegungsleistungen, Catering):**  
Besteuersort = wo die Bewirtung erfolgt
- ✓ **Personenbeförderung (z.B. Taxifahrten):**  
Besteuersort = wo die Beförderung stattfindet
- ✓ **Eintritte zu kulturellen, künstlerischen, sportlichen Veranstaltungen:**  
(z.B. Konzert-, Kino- und Theatertickets, Tickets für Sportveranstaltungen)  
Besteuersort = wo die Veranstaltung stattfindet
- ✓ **Vermietung von Beförderungsmitteln:**  
Besteuersort hängt von der Mietdauer und vom Beförderungsmittel ab

Beide Listen sind nicht abschliessend, d.h. es gibt in beiden Kategorien weitere Leistungen, die darunter fallen. Besteht bezüglich der MWST Uneinigkeit, ist es bei hohen Rechnungsbeträgen sinnvoll, die Rechnung und allfällige zugrunde liegende Verträge zu scannen und einem MWST-Spezialisten vorzulegen.